



102 / 100

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. Dezember 1993

NR. 4079

Niedergösgen: Genehmigung des Gestaltungsplanes "Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen" mit Beschwerdenbehandlung / Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. <u>Feststellungen</u>	2
1.1. Genehmigungsantrag	2
1.2. Verfahren	3
1.2.1 UVP-Pflicht, Gestaltungsplan-Pflicht, kantonale und kommunale Genehmigungen und Bewilligungen	3
1.2.2. Subventionierung	3
1.2.3. Oeffentliche Auflage und Beschwerden	4
1.2.4. Verfahrenskoordination	5
2. <u>Erwägungen</u>	6
2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	6
2.1.1. Formelles	6
2.1.2. Prüfung der Umweltverträglichkeit im allgemeinen	7
2.1.3. Prüfung der Umweltverträglichkeit im einzelnen	9
2.1.3.1. Luft	9
2.1.3.2. Lärm	12
2.1.3.3. Grundwasser	13
2.1.3.4. Oberflächengewässer	14
2.1.3.5. Boden	15
2.1.3.6. Landschaft, Fauna und Flora	15
2.1.3.7. Raumplanerische Rahmenbedingungen	16
2.1.3.8. Störfall	16
2.1.4. Gesamtbeurteilung	17
2.2. Prüfung der arbeitsgesetzlichen Anforderungen	17
2.2.1. Gesuch und Antrag des Kant. Arbeitsinspektorates	17
2.2.2. Feststellungen, Auflagen und Bedingungen	18
2.2.3. Beurteilung	28
2.3. Behandlung der Beschwerden	29
2.4. Genehmigung	30
2.5. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	32
3. <u>Beschluss</u>	34

1. FESTSTELLUNGEN

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde (EG) Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen" (RENI) des Konsortium RENO mit Sonderbauvorschriften (SBV) inkl. Annex und Detailplänen zur Genehmigung. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

Plan Nr. 001	Sonderbauvorschriften	
Plan Nr. 002	Situation / Uebersichtsplan	Mst. 1:500
Plan Nr. 003	Grundriss / Aufsicht	Mst. 1:200
Plan Nr. 004	Schnitte A-A / B-B	Mst. 1:200
Plan Nr. 005	Fassaden Süd / Nord	Mst. 1:200
Plan Nr. 006	Fassaden West / Ost	Mst. 1:200
Plan Nr. 007	Versorgung und Entsorgung	Mst. 1:500
Situationsplan		Mst. 1:1000
Baugesuch	Situation (477-11)	Mst. 1:500
Baugesuch	Kanalisation (477-12)	
Baugesuch	Grundrisse (477-13)	Mst. 1:100
Baugesuch	Grundrisse und Schnitte (477-14)	Mst. 1:100
Baugesuch	Schnitte (477-15)	Mst. 1:100
Baugesuch	Nordfassade (477-16)	Mst. 1:100
Baugesuch	Südfassade (477-17)	Mst. 1:100
Baugesuch	Ostfassade (477-18)	Mst. 1:100
Baugesuch	Westfassade (477-19)	Mst. 1:100
Verfahrensschema, SGP VA		ES 4-722.0
Anlagendisposition, SGP VA		ES 4-770.0
Fest installierter Shredder, Colenco		41.1332.00.006 A
Alternative mobiler Shredder, Colenco		41.1332.00.007

1.2. Verfahren

1.2.1. UVP-Pflicht, Gestaltungsplan-Pflicht, kantonale und kommunale Genehmigungen und Bewilligungen

Bei der geplanten RENI handelt es sich um eine Entsorgungsanlage, konkret um eine Verbrennungsanlage im Sinn von Ziffer 40.7 Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Sie untersteht deshalb mit der vorgesehenen Verbrennungskapazität von ca. 58'000 t pro Jahr einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) i.V. mit Art. 1 UVPV. Für UVP-pflichtige Anlagen verlangt § 46 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) einen Gestaltungsplan, der gemäss § 18 PBG vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Zusätzlich sind auf kantonaler Ebene, gestützt auf die Arbeits-, Gewässerschutz- und Abfallgesetzgebung eine Plangenehmigung nach den Vorschriften des eidg. Arbeitsgesetzes, eine Einleitungsbewilligung, eine Bewilligung für die Abwasservorbehandlungsanlage und eine zeitlich beschränkte (12 Monate) sowie definitive Betriebsbewilligung nötig. Auf kommunaler Ebene bedingt die Anlage eine baupolizeiliche Bewilligung.

Was die Betriebsbewilligung betrifft, so kann diese gemäss Art. 25 der Technischen Verordnung über Abfälle des Bundes (TVA) erst erteilt werden, wenn eine rechtskräftige Errichtungsbewilligung inkl. die kommunale Baubewilligung vorliegen. Die kommunale Bewilligung ihrerseits setzt das Vorliegen aller notwendigen kantonalen Entscheide voraus.

1.2.2. Subventionierung

Es ist geplant, mit der RENI u.a. den Zweitweg für die Klärschlamm Entsorgung der Kläranlagen Olten, Schönenwerd und Aarau sicherzustellen. Die drei Abwasserverbände schliessen sich für diesen Zweck zu einer einfachen Gesellschaft ARATEG zusammen. Die ARATEG ihrerseits wird mit der noch zu gründenden RENI AG einen entsprechenden Brennstoffliefervertrag abschliessen, allerdings erst, wenn die Entsorgungsanlage rechtskräftig bewilligt ist.

Gemäss § 38 Abs. 1 Ziff. 2 des kant. Wasserrechtsgesetzes sind Investitionskostenanteile der beiden Solothurnischen Abwasserzweckverbände Olten und Schönenwerd staatsbeitragsberechtigt. Ausserdem sind die Investitionskosten für Klär-

schlammverwertung und -beseitigung nach Art. 61 Abs. 1 lit. b des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) bundesbeitragsberechtigt. Voraussetzung sowohl für den kantonalen wie für den eidgenössischen Subventionsentscheid ist allerdings das Vorliegen rechtsgültiger Statuten der noch zu gründenden RENI AG, des unterzeichneten Brennstoffliefervertrages zwischen den drei Abwasserverbänden und der RENI AG sowie entsprechender Genehmigungsbeschlüsse der in der ARATEG zusammengeschlossenen Abwasserverbände. Diese Voraussetzung liegt zum heutigen Zeitpunkt nicht vor; der entsprechende kant. Subventionsentscheid kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht gefällt werden. Diese Situation ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Subventionierung aufgrund des vorliegend zu genehmigenden Projektes erfolgen wird, wobei die subventionsberechtigten Kosten der Gesamterstellungskosten entsprechend der für die Klärschlammverbrennung bedingten Auslegung im Verhältnis zur Gesamtauslegung der Anlage zu berechnen sein werden.

1.2.3. Öffentliche Auflage und Beschwerden

Der Gestaltungsplan "RENI" mit Sonderbauvorschriften wurde in der EG Niedergösgen zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) in der Zeit vom 30. März bis 29. April 1992 öffentlich aufgelegt. Mit Beschluss vom 16. Februar 1993 genehmigte der Gemeinderat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und wies die 105 eingegangenen Einsprachen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, ab. Gegen diesen Beschluss reichten beim Regierungsrat Beschwerde, bzw. vorsorgliche Beschwerde ein:

- a) Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen
- b) Erwin Spielmann, Frohburgweg 5, 5013 Niedergösgen
- c) Katharina Kerr, Dufourstrasse 28, 5000 Aarau
- d) Willy von Arx-Meier, Bözacherstrasse 28, 5013 Niedergösgen und Beda von Arx, Schlossmattstrasse 5, 5013 Niedergösgen, b.v.d. Bruno von Däniken, Fürsprech und Notar, Kalberweidliweg 5, 5013 Niedergösgen
- e) Kurt und Ruth Frey-Büchler, Frohburgstrasse 7, 5013 Niedergösgen; v.d. Reinhard Zweidler, Fürsprech und Notar, Mattenstrasse 35, 4058 Basel
- f) Hans Schaer, Grienackerweg 11, 5013 Niedergösgen
- g) WWF Sektion Solothurn, Postfach, 4500 Solothurn; v.d. Barbara Kern, Präsidentin, Bündtenweg 11, 4515 Oberdorf

Am 24. August 1993 führte das instruierende Bau-Departement zusammen mit einem Vertreter des kant. Amtes für Umweltschutz (AfU), den beiden Beschwerdeführern, Willy von Arx-Meier, Niedergösgen und Beda von Arx, Niedergösgen, b.v.d. Bruno von Däniken, Fürsprech und Notar, Niedergösgen, und Kurt Frey-Büchler, Niedergösgen, v.d. Reinhard Zweidler, Fürsprech und Notar, Basel, sowie Vertretern der EG Niedergösgen und des Konsortium RENI eine Parteiverhandlung durch.

Für die Begründung der Anträge und die Vernehmlassungen der Parteien wird auf die Akten verwiesen, soweit darauf nicht in den Erwägungen Bezug zu nehmen ist.

1.2.4. Verfahrenskoordination

Nach § 134 PBG ist bei Bauvorhaben, für die neben der Baubewilligung weitere raum- oder umweltrelevante Bewilligungen oder der Erlass eines Gestaltungsplanes nötig sind, in einem Leitverfahren die materielle und formelle Koordination aller nötigen gesonderten Bewilligungen - soweit möglich - sicherzustellen. Als Leitverfahren gilt u.a. das Gestaltungsplanverfahren, wo anstelle der Departemente der Regierungsrat zusammen mit der konstitutiven Genehmigung des Gestaltungsplanes auch über allfällige weitere Genehmigungen, bzw. Bewilligungen entscheidet. Die Koordinationspflicht ergibt sich für das vorliegende Projekt auch aus Art. 21 UVPV und spezieller noch aus Art. 20 TVA, wo den Kantonen die Aufgabe übertragen wird, sämtliche für den Bau oder Betrieb von Abfallanlagen erforderlichen Bewilligungsverfahren zu koordinieren, insbesondere für die Raumplanungs-, Rodungs- und Gewässerschutzbewilligungen, die Bewilligungen nach dem Arbeitsgesetz und nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 1.2.1. und 1.2.2. und der dort dargestellten Bewilligungshierarchie ist im vorliegenden Verfahren einerseits über die planungsrechtliche und arbeitsgesetzliche Genehmigung des Bauvorhabens zu entscheiden, andererseits die Einleitungsbewilligung für Abwässer und eine Bewilligung für die Abwasservorbehandlungsanlage zu erteilen. Vorbehalten bleiben müssen die kantonale Betriebsbewilligung und zwar die zeitlich beschränkte wie die definitive, die kommunale Baubewilligung und die Subventionsentscheide von Bund und Kanton.

2. ERWAEGUNGEN

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

2.1.1. Formelles

Die grundsätzliche UVP-Pflicht für die geplante Verbrennungsanlage wurde bereits festgestellt (Ziff. 1.2.1.). Nach Ziff. 40.7 Anhang zur UVPV ist das massgebliche Verfahren für die UVP durch das kantonale Recht zu bestimmen. Die entsprechenden Richtlinien über die Durchführung der UVP im Kanton Solothurn (UVP-SO) vom 12. April 1988 sehen in § 4 Abs. 4 i.V. mit Anhang 3 für das fragliche Projekt ein zweistufiges Verfahren vor, nämlich ein Gestaltungsplanverfahren auf der ersten und ein Plangenehmigungsverfahren nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz auf der zweiten Stufe.

Es ist möglich, auf die Zweistufigkeit zu verzichten, wenn alle umweltrelevanten Aspekte bereits im Rahmen der ersten Stufe abschliessend dargestellt und geklärt werden können. Das Konsortium RENI hat mit Zustimmung der kant. Umweltschutzfachstelle von dieser Möglichkeit - auch aus Gründen der Transparenz - Gebrauch gemacht. Nach Voruntersuchung mit Pflichtenheft und einem mit der kant. Umweltschutzfachstelle bereinigten und ergänzten ersten Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) hat es beim zuständigen Gemeinderat Niedergösgen des Gesuch mit dem definitiven UVB vom März 1992 eingereicht.

In der Folge ist das Projekt mit dem erwähnten UVB öffentlich aufgelegt worden. Aufgrund der Einsprachen hat der Gemeinderat die SBV in Zusammenarbeit mit der kant. Umweltschutzfachstelle und dem Konsortium RENI angepasst und ergänzt und zwischen EG und Konsortium zusätzlich einen Rahmenvertrag über die Kontrolle und Ueberwachung der Anlage und des Betriebes abgeschlossen.

Die kant. Umweltschutzfachstelle hat anschliessend das Gesuch mit dem definitiven UVB in Kenntnis der Einsprachen und der daraufhin erfolgten Anpassungen der SBV in ihrem Bericht vom 11. August 1992 zuhanden des Gemeinderates Niedergösgen beurteilt und verschiedene Anträge an die massgeblichen Behörden formuliert.

Gestützt auf diesen Beurteilungsbericht, den UVB und die Gesuchsunterlagen mit angepassten SBV hat der Gemeinderat Niedergösgen im Entscheid vom 16. Februar 1993 das Vorhaben genehmigt, die eingereichten Einsprachen - soweit er ihnen

nicht entsprochen hat - abgewiesen und damit gleichzeitig die Umweltverträglichkeit des Projektes bei Berücksichtigung aller formulierten Auflagen und Bedingungen in den massgeblichen Verfahren bejaht. Er beantragt beim Regierungsrat die Genehmigung des Gestaltungsplanes und weitgehend Abweisung der gegen seinen Entscheid eingereichten Beschwerden.

2.1.2. Prüfung der Umweltverträglichkeit im allgemeinen

Das Konsortium RENI stellt in seinem UVB die Auswirkungen der geplanten Entsorgungsanlage auf die Umwelt umfassend dar und zeigt auf, wie diese Auswirkungen durch eine Vielzahl von Massnahmen verhindert oder eingedämmt werden können. Es kommt in der Begründung des Vorhabens zu folgendem Schluss:

"Mit dem vorliegenden Projekt streben die Partner eine nach dem schweizerischen Leitbild für die Abfallwirtschaft und dem Umweltschutzgesetz konforme umweltgerechte und wirtschaftlich sinnvolle Lösung für die Entsorgung ungefährlicher Abfallstoffe aus der engeren Region Niedergösgen an."

In ihrem Beurteilungsbericht vom 11. August 1992 bestätigt die Kant. Umweltschutzfachstelle diese Sicht, wenn sie ausführt:

"Das Projekt bietet nicht nur den beteiligten Unternehmungen zweckmässige Lösungen für die bei ihnen anfallenden Abfälle. Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Stossrichtungen und Zielsetzungen der eidgenössischen und kantonalen Abfallplanungen, welche im Leitbild für die schweizerische Abfallwirtschaft (1986), im Abfallkonzept für die Schweiz (1992), im Abfallkonzept für den Kanton Solothurn und im solothurnischen und im aargauischen Klärschlammkonzept (1987 und 1991) festgehalten sind."

Die Fachstelle betont in ihrer abschliessenden Beurteilung weiter, dass die Anlage in Uebereinstimmung mit den Anforderungen der TVA stehe, insbesondere mit Art. 11, der die Verbrennungspflicht für Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle statuiere, wenn eine Verwertung nicht möglich sei. Aus der Sicht der Abfallwirtschaft sei das Projekt zu begrüßen, weil es eine umweltschonende Behandlung ausgewählter Abfälle nach den neusten Vorstellungen von Bund und Kantonen sicherstelle und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entschärfung der regionalen und kantonalen Abfallproblematik leiste. Allerdings stünden diesen positiven Effekten negative lokale Mehrbelastun-

gen vor allem im Bereich der Luftreinhaltung, in kleinerem Ausmass auch in den Bereichen Boden, Fauna, Flora, Landschaft und Lärm gegenüber.

Falls die entsprechend formulierten Optimierungsanträge an die verschiedenen Bewilligungsinstanzen allerdings berücksichtigt würden, könne das Vorhaben als im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung bezeichnet werden.

In der Tat bietet das Projekt verschiedenen Unternehmen, die sich im Konsortium RENI zusammengeschlossen haben, Lösungen für ihr Abfallproblem an, allen voran der Kartonfabrik Niedergösgen AG (KANI), die aufgrund der TVA gezwungen ist, Abfälle mit einem hohen Anteil an organischen Materialien zu verbrennen, weil eine Lagerung in Deponien nicht mehr zulässig ist. Die KANI wird denn auch zusammen mit der Papierfabrik Widmer-Walty AG, Lenzburg, den grössten Teil des Verbrennungsgutes liefern (ca. 35'000 t/a). Weitere Partner sind die Abwasserverbände Olten, Schönenwerd und Aarau, die an der Verbrennung ihres entwässerten Klärschlammes als Zweitentsorgungsweg interessiert sind (vgl. auch oben Ziff. 1.2.2.), die Solothurnische Entsorgungsgesellschaft mit weiteren Baubetrieben, die für anfallendes Abbruchholz eine TVA-konforme Entsorgungsmöglichkeit suchen sowie die ATEL AG für die Entsorgung von Geschwemmsel aus ihren Flusskraftwerken.

Wie die Umweltfachstelle im Beurteilungsbericht ausführlich darlegt, ist eine Vermeidung oder anderweitige Verwertung der Abfälle der genannten Konsortialpartner nicht möglich oder sinnvoll. Der Entsorgungsweg Verbrennung steht nach dem gleichen Beurteilungsbericht in Uebereinstimmung mit dem gesamtschweizerischen Abfallkonzept 1992, wo das BUWAL eine Unterkapazität moderner Verbrennungsanlagen feststellt. Er steht auch in Uebereinstimmung mit dem Abfallkonzept des Kantons Solothurn, wo gefordert wird, den verfügbaren Reaktordeponieraum unbedingt zu schonen, gleichzeitig aber ein Manko an Verbrennungskapazität von 15'000 - 80'000 t/a prognostiziert wird. Der RENI wird in diesem Konzept eine Entlastungsfunktion für bestehende Verbrennungsanlagen in einzelnen Abfallkategorien zugewiesen. Schliesslich entspricht die Anlage auch den Klärschlammkonzepten der Kantone Solothurn und Aargau, die für Klärschlamm wegen Abnahmeengpässen in der Landwirtschaft einen zweiten Entsorgungsweg verlangen.

2.1.3. Prüfung der Umweltverträglichkeit im einzelnen

2.1.3.1. Luft

Die Kant. Umweltschutzfachstelle hält in ihrem Beurteilungsbericht fest, dass in der Region Niedergösgen NO_2 und Ozon kritische Luftschadstoffe darstellten. Durch den Betrieb der RENI werde die NO_2 -Immission im Jahresmittel um maximal $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zunehmen. Der NO_x -Ausstoss von 14 t jährlich sei auch im Blick auf die Ozonproblematik unerwünscht. Sie hat aufgrund dieser Ausgangssituation eine Limitierung des NO_x -Ausstosses auf $70 \text{ mg}/\text{m}^3$ verlangt. Dieser Wert liegt unter dem erlaubten Grenzwert der geltenden Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV-92) von $80 \text{ mg}/\text{m}^3$. Bezüglich Ozon führt sie aus, dieses Problem könne nur mit grossräumigen Lösungsansätzen, wie sie die in Aussicht genommene Massnahmenplanung Jura-Südfuss darstelle, angegangen werden.

Auch alle übrigen Emissionen würden die Grenzwerte der LRV-92 einhalten. Insbesondere werde auch der Grenzwert für Dioxine der Deutschen Bundesimmissionsschutz-Verordnung eingehalten. Das Vorhaben führe i.Ü. kaum zu zusätzlichen Fahrten, so dass auch keine zusätzliche Verkehrsemissionen zu erwarten seien, vielmehr dürften die verkehrsseitigen Emissionen insgesamt abnehmen. Das für das Projekt gewählte SNCR-Verfahren (selektive nichtkatalytische Reduktion) habe sich seit 1972 in vielen Anlagen bewährt. Ausschlaggebend sei, dass die massgeblichen Grenzwerte mit diesem Verfahren eingehalten werden könnten. Schliesslich führt die Kant. Umweltschutzfachstelle bezüglich möglicher Auswirkungen auf das Klima, bedingt durch das Kernkraftwerk Gösgen in unmittelbarer Nähe des Projektes, aus, die Auswirkungen des Kühlturmes auf die Temperaturverteilung seien sehr klein, jene der geplanten RENI noch minimier, so dass mit keinerlei klimatischen Auswirkungen zu rechnen sei.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen, u.a. ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass im Unterschied zu den Vorschriften über Lärmimmissionen im Bereich von Luftverunreinigungen einer Realisierung von Projekten in vorbelasteten Gebieten nichts entgegensteht, sofern sie allein den massgeblichen Normen entsprechen. Vielmehr erfordert der Grundsatz der Lastengleichheit, dass auch bestehende Emittenten ihren anteilmässigen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität im Rahmen einer Massnahmenplanung nach Art. 31 LRV leisten müssen.

Das für Luftreinhaltung zuständige Kant. Arbeitsinspektorat hat bezüglich der Stickoxide, aber auch bezüglich Dioxin, Staub und anderer Schadstoffe die folgenden Auflagen und Bedingungen zuhanden der Plangenehmigungsbehörde formuliert. Im Rahmen der Parteiverhandlung im vorliegenden Verfahren sind diese Auflagen und Bedingungen ergänzt und verschärft worden (vgl. unten Ziff. 2.3.3.):

- Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte als Minimalanforderungen, d.h. sie sind nach Möglichkeit zu unterschreiten und dürfen auf keinen Fall überschritten werden.

a) NO_x-Ausstoss

Der NO_x-Grenzwert wird für die Anlage bei einem Massenstrom von 2,5 kg/h oder mehr auf max. 70 mg/m³ festgelegt. Da dieser Wert nur mit einer Entstickungsanlage erreichbar ist, werden entsprechend die Grenzwerte für Ammoniak und Ammoniumverbindungen angegeben als Ammoniak auf 5 mg/m³. Es ist eine kontinuierliche NO_x-Emissions-Messüberwachung reingasseitig einzubauen. Der Einbau einer kontinuierlichen Ammoniaküberwachung ist einzuplanen. Die Messstreifen müssen dem Kant. Arbeitsinspektorat, Fachstelle Luftreinhaltung auf Verlangen vorgelegt bzw. zugestellt werden. Die Gesuchstellerin bemüht sich freiwillig, einen NO_x-Grenzwert von 60 mg/m³ zu erreichen und verpflichtet sich, diesen Grenzwert 60 mg/m³ zu akzeptieren, wenn die Versuchsphase zeigt, dass dieser Wert ohne weiteres eingehalten werden kann, und sofern allfällige Nachrüstungen technisch und wirtschaftlich verhältnismässig sind.

b) Staubausstoss

Der Ausstoss von Staub darf 10 mg/m³ nicht überschreiten.

c) VOC-Ausstoss

Der Ausstoss von organischen gasförmigen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, darf 20 mg/m³ nicht überschreiten.

d) Andere Stoffe

Die Emissionen müssen folgende Grenzwerte einhalten:

- Blei und Zink sowie deren Verbindungen, angegeben als Metalle, als Summe 1 mg/m³.
- Quecksilber und Cadmium und deren Verbindung, angegeben als Metalle, je 0,1 mg/m³.
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid, 50 mg/m³.

- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, 20 mg/m³.
- Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, 2 mg/m³.
- Kohlenmonoxid 50 mg/m³.
- Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen und verbindlich vorgeschrieben, dass:
 - bezüglich des 2,3,7,8-TCDD Äquivalentes ein Grenzwert von 0,1 ng TE/m³ eingehalten wird
 - die Anlage so ausgerüstet wird, dass die im Betriebskonzept vom 8. Juli 1993 (Entwurf) erwähnten Schadstoffe permanent (Staub, SO₂, NO_x, CO, O₂, HCl, C organisch, HF, NH₃) bzw. periodisch (Pb, Cd, Cu, Ni, Mo, Hg, TE-Dioxin) erfasst werden können
 - in der Brennkammer der O₂-Gehalt und die Temperatur kontinuierlich gemessen werden
 - Referenzmessungen bereits vor der Inbetriebnahme der Anlage vorgenommen werden (z.B. 1 Jahr vor Inbetriebnahme).
- Es sind in Absprache mit dem Kant. Arbeitsinspektorat, Fachstelle Luftreinhaltung, mindestens über zwei Betriebsjahre in der Umgebung der Anlage NO_x- und Staubbmessungen vorzunehmen. Die Resultate sind dem Kant. Arbeitsinspektorat, zusammengefasst und bewertet, jeweils am Jahresanfang mitzuteilen. Je nach Messresultaten bleiben allfällige weitergehende Emissionsbegrenzungen vorbehalten (vgl. auch oben lit. a)).
- Die Emissionsabnahmemessungen müssen längstens ein halbes Jahr nach der provisorischen Betriebsaufnahme dem Kant. Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt werden. Das Amt ist über Zwischenergebnisse umgehend ins Bild zu setzen.
- Die industrielle Betriebsaufnahme (ausgenommen Einfahrphase/provisorische Betriebsaufnahme) ist erst statthaft, wenn alle Umweltauflagen erfüllt und die Abnahmemessungen USG/LRV, LSV etc. -konform ausgefallen sind.
- Werden wichtige Messwertvorgaben wesentlich und längerfristig überschritten, so ist die Anlage nach Absprache mit dem Arbeitsinspektorat unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit stillzulegen, sofern keine kurzfristige Aussicht auf Erreichung der Messwertvorgaben besteht.

- *Die Fertigstellung von Bauten und Anlagen ist dem Kant. Arbeitsinspektorat zu melden.*
- *Allfällige Revisionen der Luftreinhalte-Verordnung führen zu einer entsprechenden Anpassung der Emissionsgrenzwerte. Vorbehalten bleiben auch weitere Verschärfungen im Rahmen eines zukünftigen Massnahmenplanes Jurasüdfuss.*
- *Die Aufarbeitung der Filterasche und des Filterkuchens ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Sollte diese Aufarbeitung in Niedergösgen stattfinden, ist darüber eine separate Planeingabe beim Arbeitsinspektorat zu machen.*

Diesen Auflagen und Bedingungen ist zuzustimmen. Soweit die Umweltschutzfachstelle im Beurteilungsbericht weitergehende Voraussetzungen und Auflagen für das spätere Betriebsbewilligungsverfahren formuliert, sind diese dannzumal vom zuständigen Amt für Umweltschutz erneut vorzubringen.

2.1.3.2. Lärm

Im Beurteilungsbericht stellt die Umweltschutzfachstelle bereits heute eine Ueberschreitung der Belastungsgrenzwerte der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) im Projektperimeter fest. Die RENI werde betreffend Verkehrslärm aber zu keiner relevanten Steigerung der Belastung führen. Bezüglich Betriebslärm seien im Projekt zahlreiche Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen an der Quelle vorgesehen. Das für Lärmfragen zuständige Kant. Arbeitsinspektorat formuliert zuhanden der Plangenehmigungsbehörde folgende Auflagen und Bedingungen:

- *Bezüglich Lärmimmissionen sind die entsprechenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV zu beachten. Im weitem ist zu beachten, dass die Tageswerte von 07.00 bis 19.00 und die Nachtwerte von 19.00 bis 07.00 Uhr gelten. Sollte sich herausstellen, dass RENI allein wesentlich zur Ueberschreitung der IGW beiträgt, so müssten die Grenzwerte verschärft werden.*
- *Für den Schallschutz in und an neuen Gebäuden und Anlagen sind die Mindest-Anforderungen betreffend Geschäftsräume sowie haustechnische Anlagen, gemäss Art. 32 der LSV die SIA-Norm Nr. 181 einzuhalten.*
- *Nach Inbetriebnahme der RENI ist durch ein neutrales Ingenieurbüro eine entsprechende Kontrollmessung bezüglich Einhaltung der IGW gemäss LSV durch-*

führen zu lassen. Der erstellte Bericht ist unaufgefordert dem Arbeitsinspektorat zur Beurteilung und Prüfung einzureichen.

- *Die Fertigstellung der Anlage ist dem Kantonalen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden.*
- *Die industrielle Betriebsaufnahme (ausgenommen Einfahrphase/provisorische Betriebsaufnahme) ist erst statthaft, wenn alle Umweltauflagen erfüllt und die Abnahmemessungen USG/LRV, LSV etc. -konform ausgefallen sind.*
- *Werden wichtige Messwertvorgaben wesentlich und längerfristig überschritten, so ist die Anlage nach Absprache mit dem Arbeitsinspektorat unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit stillzulegen, sofern keine kurzfristige Aussicht auf Erreichung der Messwertvorgaben besteht.*
- *Die Fertigstellung von Bauten und Anlagen ist dem Kant. Arbeitsinspektorat zu melden.*

Zusätzlich beantragt die Fachstelle zuhanden der kommunalen Baubewilligungsbehörde die Aufnahme folgender Bestimmungen in die Baubewilligung für die Bauphase:

- *Der Bauherr hat die betroffene Bevölkerung vorgängig zu informieren, wenn aus zwingenden Gründen für den Bau längere lärmintensive Phasen notwendig sind (z.B. Rammarbeiten, Transport während der Nacht).*
- *Stark lärmende Arbeiten sind auf die Tageszeit gemäss LSV zu beschränken. Ausnahmen sind nur in zwingenden Fällen vorzusehen.*

Diesen Auflagen und Bedingungen ist zuzustimmen. Im übrigen werden die im Beurteilungsbericht angesprochenen Bestrebungen des Kant. Arbeitsinspektorates, die bestehende Lärmvorbelastung im Projektgebiet zu überprüfen und eine Sanierung gemäss Art. 13 LSV in die Wege zu leiten, begrüsst.

2.1.3.3. Grundwasser

Die Umweltschutzfachstelle erachtet die von der RENI geplante zusätzliche Grundwassernutzung von 4,2 l/s im Hinblick auf den quantitativen Grundwasserschutz als irrelevant.

Mit qualitativen Beeinträchtigungen hingegen sei sowohl in der Bauphase, wie während des Betriebes oder im Störfall zu rechnen. Sie beantragt deshalb der Baukommission Niedergösgen, folgende Auflagen und Bedingungen in die Baubewilligung aufzunehmen:

- *Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten die Auflagen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S). Zudem ist durch die Bauleitung ein Sicherheitsbeauftragter zu bezeichnen, der sicherzustellen hat, dass die Auflagen beachtet werden.*
- *Der verantwortliche Ingenieur führt die Kontrollen während der Bauphase im üblichen Sinne durch und veranlasst die Dichtigkeitsprüfungen (für Leitungen und Schlambunker) gemäss SIA-Norm 190. Bei Doppelrohrleitungen müssen die Dichtigkeitsprüfungen sowohl für das Mediumrohr als auch für das Schutzrohr durchgeführt werden. Ueber die Dichtigkeitsprüfungen sind Protokolle zu erstellen.*
- *Die Kanalisation hat die Anforderungen bezüglich Dichtigkeit für den Gewässerschutzbereich Zone A gemäss SIA-Norm 190 "Kanalisationen" zu erfüllen. Anschlüsse an die bestehende Kanalisation dürfen nur über spezielle Rohranschlussmuffen (jeweils materialkonform) erfolgen, wobei der Anschluss mittels Kernbohrung zu erfolgen hat und der Anschlusswinkel möglichst 90 Grad aufweisen soll. An die Anschlussmuffe darf erst nach der erforderlichen Aushärtungszeit angeschlossen werden. In baulicher und abwassertechnischer Hinsicht sind die SIA-Norm 190 "Kanalisation" und die Schweizer Norm 592000 "Liegenschaftsentwässerung" zu beachten.*
- *Die Abwasserleitungen vor der Abwasservorbehandlungsanlage sind so auszuführen, dass sie jederzeit auf Dichtigkeit kontrolliert werden können. Sie sind entweder sichtbar an die Decke zu hängen oder als Doppelrohrleitungen auszugestalten.*
- *Die Dichtheit des Schlambunkers muss mit einer geeigneten Kunststoff-Auskleidung (als verlorene Schalung) oder mit einem entsprechenden Innenanstrich sichergestellt werden.*

2.1.3.4. Oberflächengewässer

Das Betriebsareal der RENI soll im Trennsystem entwässert werden, wobei das häusliche Abwasser separat an die bestehende Kanalisation angeschlossen wird. Das Regen- und Kühlwasser dagegen soll über eine Sauberwasserleitung in den

Aare-Kanal abgeleitet werden. Zusätzlich fällt Abwasser aus einer geplanten Abwasservorbehandlungsanlage an. Die entsprechenden Gesuche werden im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, die mit dieser Genehmigungsentscheid koordiniert wird, behandelt (vgl. hinten 2.5.).

2.1.3.5. Boden

Die Umweltschutzfachstelle hält fest, dass die an 7 Standorten des künftigen Einflussbereiches der RENI gemessene Schwermetallbelastung einer schweizerischen Durchschnittsbelastung entspreche. Auch die Dioxinwerte lägen im Bereich einer sogenannten Hintergrundbelastung.

Quantitativ führe das Projekt zu einem Verlust von 0,77 ha heute noch genutztem Ackerland. Qualitativ würden die Richtwerte der eidg. Verordnung über Schadstoffe im Boden nach Inbetriebnahme erst in relativ langen Zeiträumen erreicht. Einschränkende Massnahmen im Sinn von Art. 6 der genannten Verordnung liessen sich deshalb im Moment keine ableiten. Die Fachstelle beantragt aber der Baukommission Niedergösgen, für die Deponierung von Boden während der Bauphase folgendes:

- *Dem Baugesuch sind ergänzende Unterlagen beizulegen, aus denen hervorgeht, wo die einzelnen Bodenhorizonte (Oberboden, Unterboden) gelagert werden.*

Zu den Bemerkungen der Fachstelle ist ergänzend beizufügen, dass es sich beim heute noch landwirtschaftlich genutzten Ackerland im Umfang von 0,77 ha aufgrund der Ortsplanrevision von 1992 um Industriegebiet handelt. Fruchtfolgeflächen gehen also mit dem Projekt RENI keine verloren.

Die weitergehenden Voraussetzungen und Auflagen für das Betriebsbewilligungsverfahren sind vom zuständigen Amt für Umweltschutz im Rahmen der Betriebsbewilligung erneut vorzubringen.

2.1.3.6. Landschaft, Fauna und Flora

Gemäss Beurteilungsbericht kommt die RENI in eine Kulturlandschaft zu stehen, die durch menschlichen Einfluss stark geprägt sei und nur noch wenige Naturelemente aufweise. Der geplante Gebäudekörper stelle kein neuartiges Landschaftselement dar, ebensowenig würden landschaftsprägende Elemente zerstört oder beeinträchtigt. Lebensraum von geschützten Tieren und Pflanzen werde auch nicht bean-

sprucht oder zerstört. Direkte oder indirekte Auswirkungen durch Lärm- und Luftimmissionen oder durch die Veränderung des Mikroklimas seien nicht zu erwarten.

In den SBV wird in Ziff. 7 für die Umgebungsgestaltung eine Bepflanzung mit einheimischen Hochstammbäumen oder hohen Hecken verlangt und sind in Ziff. 6 Vorschriften für die Fassadengestaltung zur Minimierung der Landschaftsbeeinträchtigung enthalten. Diese Bestimmungen sind im Blick auf die geringe Beeinträchtigung der fraglichen Umweltmedien sinnvoll und genügend.

2.1.3.7. Raumplanerische Rahmenbedingungen

Die Umweltschutzfachstelle weist daraufhin, dass im Rahmen einer UVP gemäss Art. 9 Abs. 4 UVPV auch raumplanerische Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt zu berücksichtigen seien. Aufgrund der Gestaltungsplanpflicht für das Vorhaben liege eine sinnvolle, massgeschneiderte Lösung innerhalb der seit 1992 ausgeschiedenen Industriezone vor. Die bestehenden Schutzzonen in der näheren Umgebung des Projektes (Grundwasser, Oberflächengewässer) würden nicht direkt tangiert. Die Erschliessung werde durch den genehmigten Erschliessungsplan "Inseli Ost" optimiert.

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Der Realisierung des Vorhabens steht aus raumplanerischer Sicht zweifellos nichts entgegen.

2.1.3.8. Störfall

Da im geplanten Betrieb bestimmte Chemikalien gelagert werden, hat das zuständige Amt für Umweltschutz gestützt auf die eidg. Störfallverordnung (StFV) einen Kurzbericht einverlangt. Zusätzlich wurde auf Wunsch der Gemeinde bezüglich "Bunkerbrand" eine Ergänzung des UVB eingereicht, weil dieser Störfall nicht unter die StFV fällt. Die Kant. Arbeitsgruppe "Störfallvorsorge" kommt aufgrund der Beurteilung von Kurzbericht und ergänztem UVB zum Schluss, dass von der RENI keine schwere Schädigung zu erwarten sei, die Anlage sei aus der Sicht der StFV gesetzeskonform. Ebenso könne der Störfall "Bunkerbrand" keine akuten Schädigungen von Mensch und Umwelt schaffen.

Zweifel an diesen Aussagen bestehen nicht, insbesondere wurden auch während des ganzen Verfahrens keine entsprechenden Befürchtungen und Einwände geäussert.

2.1.4. Gesamtbeurteilung

Das Vorhaben RENI bietet den beteiligten Unternehmen zweckmässige Lösungen für die bei ihnen anfallenden Abfälle und ist auch aus der Sicht der eidgenössischen wie kantonalen und regionalen Abfallplanung von erheblichem Interesse.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der im UVB und vom Kant. Arbeitsinspektorat formulierten Anträge sowie der bereits in den SBV mit integriertem Annex enthaltenen Auflagen und Bedingungen erweist sich das Vorhaben als mit der massgeblichen Umweltschutzgesetzgebung vereinbar.

2.2. Prüfung der arbeitsgesetzlichen Anforderungen

2.2.1. Gesuch und Antrag des Kant. Arbeitsinspektorates

Das Konsortium RENI, c/o ATEL, Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, Olten, reichte am 11. Mai 1992 beim Kant. Arbeitsinspektorat Planunterlagen für eine regionale Entsorgungsanlage mit Administrationstrakt, Wäschereigebäude für Abwasserbehandlung, Kesselhaus mit Wirbelschichtofen, Bunkertrakt und Erweiterung Gleisanlage in Niedergösgen ein (für die Detailpläne vgl. oben Ziffer 1.1.).

Die Unterlagen wurden gemäss Art. 7 und 71 des eidg. Arbeitsgesetzes i.V. mit § 11 der kant. Vollzugsverordnung dem kant. Bau-Departement, der Soloth. Gebäudeversicherung und dem eidg. Arbeitsinspektorat zur Begutachtung unterbreitet.

Gestützt auf die umfassende Ueberprüfung des Gesuches durch die genannten Fachstellen beantragt das Kant. Arbeitsinspektorat dem Regierungsrat die Genehmigung des Projektes unter Berücksichtigung der folgenden Feststellungen, Auflagen und Bedingungen.

2.2.2. Feststellungen. Auflagen. Bedingungen

2.2.2.1. Planunterlagen

- *Der Genehmigung liegen die am 11. Mai 1992 eingereichten Unterlagen zugrunde. Wesentliche Änderungen am genehmigten Projekt sind zur Prüfung vorzulegen.*
- *Dem Arbeitsinspektorat sind über folgende Anlagen Nachtragsvorlagen im Doppel einzureichen:*
 - a) *Druckbehälter, sofern diese gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern bewilligungspflichtig sind. Die Planvorlage hat alle in Art. 17 der genannten Verordnung verlangten Unterlagen zu enthalten.*
 - b) *Dampfgefässe und Dampfkessel, sofern diese gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen (Form. 1441) bewilligungspflichtig sind. Die Planvorlage hat alle in Art. 33 der genannten Verordnung verlangten Unterlagen zu enthalten.*
 - c) *Für das Nachrüsten einer Shredderanlage sind über die diesbezüglichen baulichen und maschinellen Einrichtungen ergänzende Pläne mit Beschreibung der Anlage zur Genehmigung einzureichen.*

2.2.2.2. Gebäude

- *An den Dächern sind die in den Artikeln 13 und 18 - 21 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Arbeiten an und auf Dächern aufgeführten Massnahmen zu treffen (SUVA-Form. 1805, 22024).*
- *Dächer, auf denen Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, deren Wartung und Unterhalt den periodischen Aufstieg von Personen erfordert, müssen für die Begehung so ausgebildet sein, dass ein gefahrloser Zugang möglich ist und keine Absturzgefahr besteht.*

2.2.2.3. Böden

- Die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lageräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/m² oder kg/m²).
- Bei den ständig besetzten Arbeitsplätzen sind wärmeisolierende Bodenbeläge zu verlegen. Wo dies wegen der starken mechanischen Beanspruchung oder aus technischen Gründen unmöglich ist, sind wärmeisolierende Fussunterlagen zu verlegen.
- Bodenbeläge müssen rutschfest sein.
- Bodenkanäle und Vertiefungen sind unfallsicher zu verdecken.

2.2.2.4. Verkehrswege

- Die Anordnungen und die Gestaltung der Verkehrswege müssen den Hinweisen des SUVA-Merkblattes 22030 entsprechen.
- Uebergabestellen für Abfallstoffe sind für Personen und Fahrzeuge sturzsicher zu gestalten. Es wird auf die Schutzziele des entsprechenden Merkblattes der SUVA, Form. 44029, verwiesen.
- Bodenöffnungen sind mit Geländern zu umwehren oder mit Falltüren zu versehen, die sie in offener Stellung allseitig umwehren.

2.2.2.5. Fluchtwege

- Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. grün/weiße internationale Symbole) und müssen stets ungehindert begehbar sein.
- Für die Kennzeichnung von Fluchtwegen wird auf das SUVA-Merkblatt 44007 verwiesen.

2.2.2.6. Treppen und Treppenhäuser

- Treppenhäuser sind gegen das Gebäudeinnere feuerbeständig abzutrennen.
- Verbindungstüren zu Treppenhäusern sind als Brandschutztüren auszuführen. Diese müssen in Richtung des Fluchtweges öffnend angeschlagen werden.

- Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1 m, entlang des Treppenlaufes mindestens 90 cm über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.
- An umwandeten Treppen bis 1,5 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen.
- Treppen im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen. Sie sind so zu gestalten, dass sie jederzeit sicher begangen werden können (z.B. mit Gitterrosten, Streckmetall). Die Laufbreite von Nottreppen muss min. 80 cm betragen. Das Treppengeländer ist mit Zwischenleisten und Bordleisten zu versehen.

2.2.2.7. Türen und Tore

- Türen, die ins Freie oder vom Gebäudeinnern zu den Ausgängen und Treppenhäusern führen, sind in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen. Davon ausgenommen sind Türen von Büros, Toiletten-, Putz- und kleinen Lagerräumen sowie von schwach belegten Garderoben- und Aufenthaltsräumen.
- Tore, wie Kipp-, Hub-, Schiebe-, Falt-, Klapp- und Rolll Tore müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 1511 entsprechen.

2.2.2.8. Künstliche Lüftung und örtliche Absaugung

Luft, die durch Gase, Dämpfe, Nebel, Rauch oder Staub in gesundheitsgefährdender, brand- oder explosionsgefährlicher Weise verunreinigt wird, ist so nahe als möglich an der Stelle, an der sie verunreinigt wird, abzusaugen.

2.2.2.9. Künstliche Beleuchtung

- Die künstliche Beleuchtung muss dem heutigen Stand der Beleuchtungstechnik entsprechen. Es wird auf die Leitsätze der Schweiz. Lichttechnischen Gesellschaft über "Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht" verwiesen (Publ. SEV 8912-1.1977 und 8912-2.1977).
- In Räumen ohne oder mit zu wenig Tageslicht sind netzunabhängige Notleuchten (z.B. Akku-Leuchten) zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschalten. Durch diese Massnahme soll das sichere Begehen des Fluchtweges gewährleistet sein.

- *Notleuchten sind als solche zu markieren. Sie sind periodisch zu warten und ihre Funktion ist zu prüfen.*

2.2.2.10. Natürliche Belichtung und Lüftung

- *Die Fenster sind durchsichtig zu verglasen.*
- *Die ständig besetzten Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass die Sicht ins Freie gewährleistet wird.*
- *Die Fenster in Arbeitsräumen müssen so ausgebildet sein, dass eine schwache Dauerlüftung (Kippflügel) sowie eine rasche Durchlüftung (Drehflügel) möglich ist. Es können auch Dreh-Kippbeschläge verwendet werden. Die Fläche der Lüftungsöffnungen muss wenigstens 3 % der Bodenfläche betragen.*
- *Durch natürliche oder künstliche Lüftung ist dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Raumluft der Gesundheit nicht abträglich ist und dass brand- und explosionsgefährliche Stoffe aus der Raumluft ferngehalten oder aus dieser abgesaugt werden. In Verbindung mit einer ausreichenden Heizung ist ein angemessenes Raumklima zu schaffen.*

2.2.2.11. Sanitäre Anlagen

Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass Garderoben, Wasch- und Toilettenanlagen in ausreichender Zahl, nach Geschlechtern getrennt und in hygienisch einwandfreiem Zustand erstellt werden.

2.2.2.12. Gebäude und Anlageunterhalte

Für die gefahrlose Ausführung von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, Installationen und Anlagen sind die erforderlichen Einrichtungen vorzusehen (z.B. fest montierte Arbeitspodeste oder mobile Arbeitshebebühnen für hochliegende Teile).

2.2.2.13. Gleise und Rampen

- *Gleise (und Verriegelungen von Drehscheiben) sind im Verkehrsbereich oder im Innern von Gebäuden bodeneben zu verlegen.*

- Die Gleise sind so zu verlegen, dass der freie Raum zwischen dem Ladeprofil der Fahrzeuge und Bauten oder Hindernissen, ausgenommen bei Laderampen, mindestens 60 cm beträgt. Im allgemeinen Verkehrsweg- und Arbeitsbereich, d.h. überall da, wo sich auch nicht mit dem Bahnbetrieb beschäftigte Personen aufhalten und Fahrzeuge bewegt werden, muss der seitliche Schutzraum mindestens 1 m breit sein.
- Es wird auf die SBB-Weisung Tb 72-0201 "Lichtraumprofil für Verbindungs- und Industriegleise" verwiesen.
- Laderampen von mehr als 10 m Länge und mehr als 80 cm Höhe über Schienenoberkante müssen entweder einen Schutzabstand von mindestens 60 cm zwischen dem Ladeprofil der Fahrzeuge und der Rampe ausweisen, oder durchgehend überkragend mit einem Schutzraum von mindestens 80 x 80 cm ausgeführt sein. Der Schutzraum unter der Rampe ist frei zu halten.
- Es wird auf die SGL-Empfehlung 206.4 (Schweiz. Gesellschaft für Logistik) "Planung und Projektierung von Warenumschlagsrampen" verwiesen.

2.2.2.14. Abschränkungen und Geländer

Die Sturzseiten von Laufstegen sind mit Geländern von mindestens 1 m Höhe, mit Zwischenleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Bordleisten zu versehen.

2.2.2.15. Ortsfeste Leitern

- Bei ortsfesten Leitern sind alle Leiternelemente sowie die Ein- und Austrittsstellen so zu bemessen und auszuführen, dass sie sicher begangen werden können.
- Die Holme sind mindestens 1 m über die Austrittsstelle hochzuziehen.
- Ortsfeste Leitern von mehr als 5 m Sturzhöhe sind von 3 m an mit einem Rückenschutz und in Abständen von höchstens 9 m mit Zwischenpodesten zu versehen, und die Holme sind mindestens 1 m über die Austrittsstelle hochzuziehen.
- Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.

2.2.2.16. Arbeitsplätze

- *Ständig besetzte Arbeitsplätze (exkl. Kran und ähnliche) dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, in denen eine ausreichende natürliche Belichtung und der Blick ins Freie durch Fassadenfenster gewährleistet sind.*
- *Unter dem Erdboden liegende Räume, oder Räume ohne natürliche Belichtung dürfen nur benutzt werden, wenn in diesen Räumen nur gelegentlich oder nur während verhältnismässig kurzer Zeit gearbeitet wird.*

2.2.2.17. Erste Hilfe

Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

2.2.2.18. Betriebseinrichtungen allgemein

- *Maschinen und maschinelle Einrichtungen müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1593 entsprechen.*
- *Es wird empfohlen, bei der Bestellung von Betriebseinrichtungen vom Lieferanten zu verlangen, dass sie in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften geliefert werden (SUVA-Form. 88031).*
- *Schaltvorrichtungen müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinien 1594 entsprechen.*
- *Einzelne in sich geschlossene und unabhängig stillsetzbare Funktionseinheiten einer Anlage sind mit einem von Hand zu betätigenden, auf den Hauptstrom wirkenden Schalter zu versehen. Sofern die gesteuerte Funktionseinheit vom Standort aus, an dem der Schalter betätigt wird, nicht vollständig überblickt werden kann, muss der Schalter in der Ausschaltstellung mit Vorhängeschlössern abgeschlossen werden können.*
- *Der Wirbelschichtofen ist durch Anlagenpodeste und Stege so zu erschliessen, dass dessen Bedienung und Wartung gefahrlos vorgenommen werden kann. Die Podestebenen sind mit dem Treppenhaus so zu verbinden, dass die Anlage im Notfall sicher verlassen werden kann.*
- *Bedienungsarmaturen und Kontrollinstrumente sind leicht zugänglich anzuordnen und ihre Funktion ist zu bezeichnen.*

- *Heisse Anlageteile und Leitungen (über 60 °C) sind gegen gefahrbringendes Berühren zu isolieren bzw. zu verschalen.*
- *Abwasserreinigungsanlagen müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1781 entsprechen.*
- *Beim Umgang mit Säuren und Laugen sind die Augen bzw. das Gesicht mit geeigneten Mitteln zu schützen. Wenn nötig, sind zum Schutz von Haut und Atemwegen weitere Mittel zu verwenden. Es wird dabei auf Abschnitt 4 der EKAS-Richtlinie Säuren und Laugen verwiesen. Das Einrichten von Augenduschen wird empfohlen. Die Anwendung dieser Mittel ist vorzuschreiben und zu überwachen. Die Verwendung von Warnschildern gemäss SUVA-Form. 1729/3 wird empfohlen.*

2.2.2.19. Druckluft / Kompressoranlage

- *Druckbehälter von Kompressoranlagen müssen den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern entsprechen (SUVA-Form. 1272).*
- *Bei Kompressoren ist ein Schalter anzubringen, mit dem die Anlage vom Stromnetz abgeschaltet werden kann. Aus der Stellung des Schalthebels oder aus der Lage der Druckknöpfe muss ersichtlich sein, ob der Strom ein- oder ausgeschaltet ist.*
- *An Kompressoren ist an gut sichtbarer Stelle ein Warnschild anzubringen, das auf den automatischen Anlauf der Anlage hinweist. Es werden die Warnschilder, SUVA-Form. 1729/33 und 34 empfohlen.*
- *Sofern nicht ausschliesslich spezielle Sicherheitskupplungen verwendet werden, sind die Druckluftanschlüsse unterhalb Kopfhöhe anzuordnen und gegen den Boden hin zu richten.*

2.2.2.20. Hebezeuge

Krananlagen müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1845 entsprechen.

2.2.2.21. Personenaufzug im Kesselhaus

Aufzugsanlagen sind in Uebereinstimmung mit den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins über Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern zu erstellen (SIA 370/10).

2.2.2.22. Stetigförderanlagen

- *Förderbänder, Förderschnecken, Elevatoren usw., müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1545 entsprechen.*
- *Stetigförderanlagen müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1545 entsprechen.*

2.2.2.23. Lager und Lagereinrichtungen

- *Lager- und Stapeleinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen oder abstürzen kann. Sie müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1791 entsprechen.*
- *Regale müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 2149 entsprechen.*
- *Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C, muss den Bestimmungen der SUVA-Richtlinie 1825 entsprechen.*
- *Die Lagerung von Säuren und Laugen muss den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6501 entsprechen.*
- *Einfüllvorrichtungen und Leitungen von Chemikalien sind zur Vermeidung von Verwechslungen zu bezeichnen.*

2.2.2.24. Silos

- *Silos müssen den Bestimmungen der SUVA-Richtlinien 1485 entsprechen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die unter Ziffer 2.2.2.15. aufgeführten festen Leitern in den Silos nicht mehr gestattet sind.*
- *Für den Einstieg und die Ausführung von Arbeiten in Silos sind geeignete Befahreinrichtungen oder Sicherungs- und Rettungsgeräte bereitzustellen.*
- *Silowinden müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1480 entsprechen.*
- *Beim Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind die Massnahmen gemäss SUVA-Richtlinie 1416 einzuhalten.*

2.2.2.25. Kamine

Hochkamine müssen den Bestimmungen von Art. 10 bis 12 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegerarbeiten sowie über damit zusammenhängende Schutzmassnahmen bei Hochkaminen und Feuerungsanlagen entsprechen (SUVA-Form. 1676).

2.2.2.26. Meldepflicht

Nach Fertigstellung der Anlage und der inneren Einrichtungen ist vor der Inbetriebnahme beim Kant. Arbeitsinspektorat um die Betriebsbewilligung nachzusuchen.

2.2.2.27. Baulicher Brandschutz

- *Es dürfen nur Isolationsmaterialien verwendet werden, welche mindestens die Brandklasse V.1 aufweisen.*
- *Wir verweisen auf die Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften (Brandverhütungsvorschriften) über Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.*
- *Das Treppenhaus ist feuerbeständig F 90 zu ummauern und mit feuerhemmenden Türen T 30 zu versehen.*
- *Die Fluchtwege sind zu bezeichnen und feuerbeständig F 90/T 30 auszuführen. Eine maximale Fluchtwegdistanz von 35 m, bei nur einem Ausgang von 20 m ist einzuhalten.*
- *Es ist eine Notbeleuchtung zu installieren. Das Projekt ist dem Kant. Arbeitsinspektorat vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.*
- *Allfällige Schächte und Kanäle sind feuerbeständig F 90/T 30 auszuführen. Die Türen T 30 sind so klein als möglich zu halten. Beim Durchdringen von Brandabschnittstrennwänden sind Abschottungen feuerbeständig S 90 oder Brandschutzklappen feuerbeständig K 90 einzubauen.*
- *Für die ev. Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Flüssigkeiten der Kat. B I - III (Farben, Lacke, Verdünner, Sprit usw.) ist ein separater, feuerbeständiger Raum (feuerbeständig = mind. 12 cm Mauerwerk) zu erstellen. Der Raum ist über Terrain anzuordnen. Eine allfällige Türe zu anderen Räumen ist feuerhemmend*

auszuführen (40 mm Holzspanplatte mit Eichenumleimer auf Eichenrahmen). In die Türöffnung ist eine 3 cm hohe Betonschwelle einzubauen. Zur Durchlüftung des Raumes sind unmittelbar über dem Fussboden und unter der Decke unver-schliessbare Oeffnungen ins Freie anzubringen. Diese sind mit einem feinmaschi-gen Drahtgeflecht zu versehen.

- In bezug auf die Brandschutzmassnahmen bei Lüftungs- und Klimaanlage ver-weisen wir auf die Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen Bern (Ausgabe 1983). Das Projekt ist dem Kant. Arbeitsinspektorat vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- Es sind folgende Brandabschnitte feuerbeständig F 90/T 30 zu erstellen: Techni-sche Räume, Kesselhaus und Wäscherei, Bunkertrakt.
- Das Tragwerk ist feuerbeständig F 90 auszuführen.
- Allfällige Leitungsdurchführungen durch Brandabschnittstrennwände sind feuer-beständig S 90 abzuschotten.
- Wir verweisen auf die Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften (Brandverhütungs-vorschriften) über wärmetechnische Anlagen der Vereinigung Kantonalen Feuer-versicherungen.
- Die Plazierung der Putz- und Reinigungsöffnungen ist rechtzeitig mit dem zustän-digen Kaminfegermeister abzuklären.
- Bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist vor Arbeitsbeginn die obligatori-sche Bauversicherung abzuschliessen.

2.2.2.28. Löscheinrichtungen

- In jedem Geschoss sind Innenlöschposten zu installieren. Die Aufstellung der Innenlöschposten hat so zu erfolgen, dass mit einer max. Schlauchlänge von 45 m alle Punkte eines Brandabschnittes erreicht werden können. In jedem Kasten des Löschpostens ist zusätzlich ein Handfeuerlöscher ABCE 6 kg zu plazieren. Die Zu- und Anschlussleitungen zu den Wasserlöschposten sind in 1 1/4"-Rohren zu er-stellen. Das Projekt der Innenlöscheinrichtung ist der Solothurnischen Gebäude-versicherung vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.

- *Hydrantenanlage*

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist - im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Einwohnergemeinde Niedergösgen - ein zusätzlicher Ueberflurhydrant aufzustellen.

2.2.2.29. Feuerwehreinsatz

Die Erschliessungsstrassen zu den einzelnen Gebäuden und um den gesamten Gebäudekomplex müssen für den Feuerwehreinsatz eine Breite von 4 m aufweisen und einem Raddruck von 4 t, Gesamtgewicht 14 t, standhalten.

2.2.2.30. Blitzschutz

Der Neubau ist mit einer Blitzschutzanlage zu versehen. Da im Blitzableiterbau nach den heutigen Erkenntnissen wesentliche Erleichterungen in der Ausführungsart gemacht werden können, hat sich die Bauherrschaft vor Baubeginn mit dem Fachdienst der Solothurnischen Gebäudeversicherung in Verbindung zu setzen.

2.2.2.31. Elektrische Anlagen

Die elektrischen Installationen sind nach den eidgenössischen Hausinstallations-Vorschriften zu erstellen.

2.2.2.32. Allgemeiner Teil

- *Die Fertigstellung von Bauten, Anlagen und Umwelteinrichtungen ist dem Kant. Arbeitsinspektorat zu melden.*
- *Zu Versuchszwecken und Abnahmemessungen darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Ueber den Zeitraum der provisorischen Inbetriebnahme wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb, dem Kant. Arbeitsinspektorat, dem Amt für Umweltschutz und der Gemeinde getroffen.*

2.2.3. Beurteilung

Der Regierungsrat unterstützt die Beurteilung des Kant. Arbeitsinspektorates. Bezüglich Auflagen und Bedingungen drängen sich keine Bemerkungen auf.

2.3. Behandlung der Beschwerden

2.3.1. Die Beschwerdeführer:

- a) Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen,
- b) Erwin Spielmann, Frohburgweg 5, 5013 Niedergösgen, und
- c) Katharina Kerr, Dufourstrasse 28, 5000 Aarau,

haben den vom Bau-Departement mit Verfügung vom 20. April 1993 einverlangten Kostenvorschuss nicht geleistet, weshalb auf ihre Beschwerden nicht einzutreten ist.

2.3.2. Die Beschwerdeführer WWF Sektion Solothurn, v.d. Barbara Kern, Präsidentin, Bündtenweg 11, 4515 Oberdorf und Hans Schaer, Grienackerweg 11, 5013 Niedergösgen, haben ihre vorsorglichen Beschwerden am 28. März 1993, bzw. 20. April 1993 zurückgezogen. Diese beiden Beschwerden wurden bereits am 20. April 1993 als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

2.3.3. Die Beschwerdeführer W. von Arx-Meier, Niedergösgen und Beda von Arx, Niedergösgen, b.v.d. Bruno von Däniken, Fürsprech und Notar, Niedergösgen, und Kurt und Ruth Frey-Büchler, Niedergösgen, v.d. Reinhard Zweidler, Fürsprech und Notar, Basel, erklärten sich im Rahmen der Parteiverhandlung vom 24. August 1993 mit den folgenden Ergänzungen und Aenderungen der Sonderbauvorschriften (Plan Nr. 001) bzw. des Annexes zu den Sonderbauvorschriften einverstanden:

- a) In Ziff. 11.1 (Umweltschutz) ist in der Rubrik Abfälle in Abs. 2 zu ergänzen:
".... entwässerter Klärschlamm, Rechengut, Abbruchholz **nur aus schweizerischer Provenienz**,"
- b) Im Annex zu den Sonderbauvorschriften ist in der Rubrik Luft, im Abschnitt "Zukünftige Verschärfung der Emissionsgrenzwerte" Satz 3 folgendermassen abzuändern:
"Reni **verpflichtet sich**, einen Grenzwert von 60 mg/m³ NO_x zu akzeptieren, falls"

c) Anschliessend an den letzten Satz im Abschnitt "Zukünftige Verschärfung der Emissionsgrenzwerte" ist folgender Satz zu ergänzen:

"Vorbehalten bleiben auch weitere Verschärfungen im Rahmen eines künftigen Massnahmenplanes Jurasüdfuss."

Aufgrund der erwähnten Ergänzungen haben die Beschwerdeführer Willy von Arx-Meier und Beda von Arx ihre Beschwerde vom 8. März 1993 am 1. September 1993 beim Regierungsrat vollumfänglich zurückgezogen. Mit Schreiben vom 4. November 1993 hat auch K. Frey-Büchler nach einem zusätzlichen Expertengespräch - veranlasst von Vertretern des Konsortium RENI - seine Beschwerde vom 8. März 1993 vollumfänglich zurückgezogen.

2.4. Genehmigung

Der Regierungsrat hat im vorliegenden Verfahren über einen Gestaltungsplan zu entscheiden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen Genehmigungsentscheid nach § 18 PBG, wo über die planungs- und baumässige Recht- und Zweckmässigkeit, die Uebereinstimmung mit übergeordneten Planungen und allenfalls - wie vorliegend - auch über die Umweltverträglichkeit eines Nutzungsplanes befunden wird. Eine arbeitsgesetzliche Plangenehmigung ist darin nicht eingeschlossen. Diese erfolgt im Normalfall durch das Kant. Arbeitsinspektorat. Aufgrund der oben ausgeführten Pflicht zur Verfahrenskoordination (vgl. Ziff. 1.2.4.) erscheint es sinnvoll, im vorliegenden Verfahren die Plangenehmigung nach § 18 PBG und die arbeitsgesetzliche in einer Gesamtgenehmigung des Regierungsrates zu vereinigen. Eine Rechtsschutzbeschneidung erfolgt dadurch nicht, sind doch Entscheide des Regierungsrates gestützt auf § 134 Abs. 4 PBG i.V. mit § 49 lit. a^{bis}) Gesetz über die Gerichtsorganisation beim Kant. Verwaltungsgericht anfechtbar.

2.4.1. Formell wurden beide Verfahren richtig durchgeführt.

2.4.2. Materiell ist zuhanden der EG Niedergösgen folgendes anzumerken:

Die vorliegenden SBV weisen die Besonderheit auf, dass sie in Ziff. 11 die Frage des Umweltschutzes nicht abschliessend regeln, sondern umweltrelevante Auflagen in weiteren nötigen Verfahren vorbehalten. Diese Auflagen und Verfahren werden grösstenteils im angeführten Annex festgehalten. Zur Sicherstellung aller geforderten zusätzlichen Bestimmungen und aller weiteren Verfahren ist der **Annex in**

Ziff. 11.1 SBV als integrierender Bestandteil der SBV zu bezeichnen. Ziff. 11.3 der SBV ist entsprechend zu ergänzen: "**Beilage und integrierender Bestandteil.**"

Im Rahmen der Parteiverhandlung vor dem instruierenden Bau-Departement wurden Ergänzungen der SBV und des Annexes vereinbart (vgl. oben Ziff. 2.3.3.). Diese Ergänzungen sind nachzutragen.

Aufgrund der beim Regierungsrat eingereichten Beschwerden wurden im Einverständnis aller Parteien weitere Präzisierungen, bzw. Korrekturen in den SBV und im Annex vorgenommen. Auch sie sind zu ergänzen. Es sind dies:

Ziff. 9 SBV: "Auf dem Gelände der RENI dürfen **Bettasche** und Rauchgasreinigungsrückstände nur in den im Gestaltungsplan vorgesehenen Silo-Behältern gelagert, **bzw. zwischengelagert** werden."

In Ziff. 11.1 SBV Rubrik "Abfälle" ist ein zusätzlicher Absatz aufzunehmen: "**Es dürfen keine Abfälle angenommen werden, die unter die Bestimmung der eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen fallen.**"

In Ziff. 11.1 SBV Rubrik "Gewässerschutz" ist im letzten Absatz Zinn durch **Zink** zu ersetzen. Die gleiche Korrektur ist auch im Annex S. 3 in der Rubrik "Ueberwachung der Abwasservorbehandlung" vorzunehmen.

Ziff. 11.2 SBV ist folgendermassen zu formulieren: "**Vorbehalten**

- **Plangenehmigung nach dem eidg. Arbeitsgesetz**
- **Gewässerschutzrechtliche Bewilligung**
- **kommunale Baubewilligung**
- **zeitlich beschränkte und definitive Betriebsbewilligung**
- **allfällige zusätzliche Bewilligungen und Genehmigungen**"

Abschliessend ist anzufügen, dass die in Ziff. 11.3 SBV vorgesehene Ueberwachungsvereinbarung nicht rechtsverbindlicher Bestandteil der SBV bildet, vom Regierungsrat deshalb auch nicht genehmigt, sondern bloss zur Kenntnis genommen wird.

2.5. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Das Konsortium RENI, Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen, ersucht das Volkswirtschafts-Departement für seine geplante Entsorgungsanlage auf GB Niedergösgen Nr. 1863 um die Einleitungsbewilligung für Dachwasser (Fläche 1'500 m²), Platzwasser (Fläche 3'500 m²) und Kühlwasser (ca. 2 l/s, Temperatur max. 30 °C) in den Aare-Kanal bei den Koordinaten 641 075/246 500 sowie um die Bewilligung für eine Abwasservorbehandlungsanlage.

Das zuständige Amt für Umweltschutz (AfU) hat das Gesuch gestützt auf Art. 6 und 7 GSchG, die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen und § 14 der kant. Gewässerschutz-Verordnung sowie die eingereichten Planunterlagen (Situations- und Leitungsplan) geprüft und beantragt eine gewässerschutzrechtliche Gesamtbewilligung unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Bedingungen:

- *Durch geeignete Retentionsmassnahmen sind Hochwasserspitzen aus dem Betriebsareal zu vermeiden.*
- *Die Dach- und Platzwasserableitung hat grundsätzlich über Schlamm-sammler mit Tauchbogen zu erfolgen, die Platzwasserableitung aus dem Bereich des Mineraloelumschlages zusätzlich über einen Oelabscheider.*
- *Im letzten Schacht der Sauberwasserleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der bei Störfällen (Brandfall, Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen auf dem Areal etc.) den Auslauf der Flüssigkeiten in den Aare-Kanal verhindert. Der Schieber muss fernbedienbar sein.*
- *Zusätzliche Anschlüsse von Gebäuden und abwasserbildenden Anlagen bedürfen der vorangehenden Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.*
- *Die Wasserbeschaffenheit hat den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsprechen.*
- *Wenn die verlangte Wasserbeschaffenheit nicht erreicht wird oder die Einleitung sich als untragbar erweist, so kann das kantonale Amt für Umweltschutz die Einleitungsbewilligung aufheben und ohne Entschädigungspflicht des Staates die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.*

- Werden im Bereich der Einleitungsstelle spätere Korrekturen oder Bauarbeiten erforderlich, die Änderungen an der Einleitung bedingen, so gehen die sich daraus ergebenden Kosten ganz zu Lasten des Bewilligungsempfängers.
- Der Bewilligungsempfänger haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau, Bestand oder Betrieb der bewilligten Einleitung ergeben. Er wird einzig von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist. Im übrigen gilt Art. 36 des GSchG. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse entstehen.
- Bei Handänderung übernimmt der Nachfolger alle Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung.
- Die baulichen Belange sind mit der ATEL AG, Olten, abzusprechen.
- Die Bewilligung für die Abwasservorbehandlungsanlage gilt für eine vorbehandelte Abwassermenge von 1 m³/h, resp. 7000 m³/J^{JAHR}. Das definitiv ausgearbeitete Projekt ist zu einer abschliessenden Prüfung vor Baubeginn dem Amt für Umweltschutz vorzulegen.
- Die Abwasservorbehandlungsanlage muss nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über Abwassereinleitungen so ausgelegt werden, dass das vorgereinigte, in die Kanalisation abfliessende Abwasser folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Blei	0.1	mg/l
Cadmium	0.02	mg/l
Chrom	0.02	mg/l
Kupfer	0.1	mg/l
Nickel	0.2	mg/l
Quecksilber	0.001	mg/l
Zink	0.4	mg/l
Ammonium-Stickstoff	50.0	mg/l

- Das Abwasser aus der Rauchgaswäsche muss bis zur Einleitung des KANI-Abwassers aus der NIANA-Anlage in sulfatbeständigen Rohrleitungen geführt werden. Nach dieser Einleitung unterschreitet die Sulfatkonzentration mit ca. 130 bis 160 mg/l den geforderten Grenzwert deutlich. Zusätzlich gilt die Bedingung, dass die RENI nur zusammen mit der KANI betrieben werden darf, da ansonst die geforderte Verdünnung des RENI-Abwassers nicht gewährleistet ist.

- *Vor Inbetriebnahme der Abwasseranlagen muss eine Abnahme der Abwasserbauwerke im Beisein der Bauherrschaft, der Gemeinde, der Bauleitung, der Unternehmung und des Amtes für Umweltschutz erfolgen. Die Rohrleitungen sind vorgängig mittels Hochdruckspülgeräten zu reinigen. Die Bauleitung hat ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss ein Pflichtenheft für den Unterhalt und die Kontrollen der Anlage vorliegen. Bei Doppelrohrleitungen bzw. sichtbar an die Decke gehängten Leitungen genügt eine visuelle Kontrolle. Beim Schlamm bunker ist alle 2 Jahre eine Dichtigkeitsprüfung vorzunehmen.*

3. BESCHLUSS

- 3.1. Die gegen den Gestaltungsplan "Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen" (RENI) mit Sonderbauvorschriften inkl. Annex und Detailplänen des Konsortium RENI eingereichten Beschwerden werden, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht bereits abgeschrieben worden sind, aufgrund der erfolgten Rückzüge im Sinn der Erwägungen als gegenstandslos abgeschrieben.
- 3.2. Die Beschwerdeführer Willy von Arx-Meier, Niedergösgen und Beda von Arx, Niedergösgen, b.v.d. Bruno von Däniken, Fürsprech und Notar, Niedergösgen, haben an die Verfahrenskosten Fr. 300.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- wird verrechnet.
- 3.3. Die Beschwerdeführer Kurt und Ruth Frey-Büchler, Niedergösgen, v.d. Reinhard Zweidler, Fürsprech und Notar, Basel, haben an die Verfahrenskosten Fr. 400.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- wird verrechnet.
- 3.4. Der Gestaltungsplan "Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen" (RENI) mit den Planbestandteilen Nr. 002 bis 007 und den Sonderbauvorschriften (Nr. 001) mit integrierter Annex, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Niedergösgen vom 16. Februar 1993 sowie die entsprechenden Detailpläne (vgl. Ziff. 1.1.) werden im Sinn der Erwägungen (insb. Ziff. 2.1.3., 2.1.4. und

2.2.2.) und unter Vorbehalt (Ziff. 2.4.2.) genehmigt. Der in den SBV erwähnte Ueberwachungsvertrag zwischen der RENI AG und der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird zur Kenntnis genommen.

- 3.5. Der Entscheid des Kant. Arbeitsinspektorates vom 24. November 1992, dessen Rechtskraft bis zum Vorliegen des regierungsrätlichen Plangenehmigungsentscheides hinausgeschoben wurde, ist vollumfänglich aufgehoben.
- 3.6. Dem Konsortium RENI wird die Bewilligung erteilt, bei den Koordinaten 641 075 / 246 500 Dach-, Platz- und Kühlwasser in den Aare-Kanal einzuleiten sowie eine Abwasservorbehandlungsanlage einzurichten unter Berücksichtigung der aus den Erwägungen (Ziff. 2.5.) sich ergebenden Auflagen und Bedingungen.
- 3.7. Vorbehalten bleiben die kommunale Baubewilligung, die zeitlich beschränkte und definitive Betriebsbewilligung des Amtes für Umweltschutz, die Subventionsentscheide von Bund und Kanton und allfällige weitere Genehmigungen und Bewilligungen.
- 3.8. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen wird angewiesen, dem Bau-Departement bis zum 31. Dezember 1993 3 weitere Plansätze mit den im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.4.2.) bereinigten Sonderbauvorschriften inkl. Annex zuzustellen. Pläne und Sonderbauvorschriften inkl. Annex sind mit dem Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.9. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen hat eine Genehmigungsgebühr inkl. Gebühr für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Fr. 5'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 46.--, total Fr. 5'546.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein zu erfolgen; eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.10. Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinde Niedergösgen legen den vorliegenden Entscheid zusammen mit dem Bericht über die Umweltverträglichkeit

und dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle während 10 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kostenabrechnungen:

Willy von Arx-Meier, Niedergösgen und Beda von Arx, Niedergösgen
b.v.d. Bruno von Däniken, Fürsprech und Notar, Niedergösgen

Kostenvorschuss	Fr. 500.--	(Fr. 300.-- umbuchen von Kto. 119.57
Verfahrenskosten	<u>Fr. 300.--</u>	auf Kto. 2000.431.00)
Rückerstattung	Fr. 200.--	(von Kto. 119.57)
	=====	

Kurt und Ruth Frey-Büchler, Niedergösgen
v.d. Reinhard Zweidler, Fürsprech und Notar, Basel

Kostenvorschuss	Fr. 500.--	(Fr. 400.-- umbuchen von Kto. 119.57
Verfahrenskosten	<u>Fr. 400.--</u>	auf Kto. 2000.431.00)
Rückerstattung	Fr. 100.--	(von Kto. 119.57)
	=====	

Einwohnergemeinde Niedergösgen

Genehmigungsgebühr	Fr. 5'500.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten	<u>Fr. 46.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert	Fr. 5'546.--	ES
30 Tagen	=====	

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 49 lit. a^{bis}) Gesetz über die Gerichtsorganisation i.V. mit § 134 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz Beschwerde beim Kant. Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Eröffnung. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber:
i. V.

Y. Stadel

Bau-Departement (2) Gi/dm; mit Akten 93/43

Bau-Departement Rechtsdienst Gi

Bau-Departement, br

Amt für Raumplanung, Herrn Steinbeck; mit 1 gen. Plansatz (folgt später)

Amt für Umweltschutz (2); mit 1 gen. Plansatz (folgt später)

Kant. Arbeitsinspektorat

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzverwaltung (2); zum Umbuchen

Bau-Departement dm; für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung (2)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5013 Niedergösgen; mit 1 gen. Plansatz (folgt später) und Einzahlungsschein und Textvorlage Publikation (einschreiben) (Versand durch Bau-Departement)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 5013 Niedergösgen

Peter Wyser, Knoblezweg 10, 5013 Niedergösgen (einschreiben)

Erwin Spielmann, Frohburgweg 5, 5013 Niedergösgen (einschreiben)

Katharina Kerr, Dufourstrasse 28, 5000 Aarau (einschreiben)

Bruno von Däniken, Fürsprech und Notar, Kalberweidliweg 5, 5013 Niedergösgen (3) (einschreiben)

Reinhard Zweidler, Fürsprech und Notar, Mattenstrasse 35, 4058 Basel (2) (einschreiben)

Hans Schaer, Grienackerweg 11, 5013 Niedergösgen (einschreiben)

WWF Sektion Solothurn, Postfach, 4500 Solothurn; v.d. Barbara Kern, Präsidentin, Bündtenweg 11, 4515 Oberdorf (einschreiben)

Konsortium RENI, c/o ATEL, Aare-Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai, 4600 Olten (2) (einschreiben)

Amtsblatt: Publikation

"Niedergösgen: Der Gestaltungsplan "Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen" (RENI) mit Sonderbauvorschriften inkl. Annex und Detailplänen wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht des Gesuchstellers und dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle während 10 Tagen beim Bau-Departement, Zimmer Nr. 116, und bei der Einwohnergemeinde Niedergösgen zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde führen."

